

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Bundesgesetz, mit dem das Patientenverfügungs-
Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Datum	24. September 2018
Zahl	01-VD-BG-10058/4-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Per E-Mail: claudia.woehry@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 3. September 2018, Zl. BMASGK-92433/0002-IV/A/4/2018, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung der Elektronischen Patientenverfügung (Abrufbarkeit der Patientenverfügung über eine ELGA-Anwendung) wird begrüßt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die für die ELGA-Anwendung erforderlichen Bestimmungen nicht verstreut zu regeln, sondern systematisch in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen.

Das bisherige Attribut „beachtlich“ im Zusammenhang mit Patientenverfügungen trägt dem Aspekt der Wahrung und Stärkung des Rechts des Patienten auf Selbstbestimmung Rechnung. Die bestehende Begrifflichkeit wäre aus ho. Sicht jedenfalls beizubehalten, jedoch könnten für Ärzte im Umgang mit bestehenden Patientenverfügungen detaillierte Handlungsanleitungen normiert werden (z.B. schriftlicher Vermerk, aus welchen Gründen einer Patientenverfügung nicht gefolgt wird).

Fraglich erscheint, ob die in den Erläuterungen angesprochene Möglichkeit, dass Verbände auch aus ihren Reihen Rechtsanwälte bzw. Notare beiziehen können, für die „Erweiterung der Instanzen, vor denen eine Verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann,“ ausreichend ist.

Angemerkt wird, dass die Aussage in den Erläuterungen, wonach die nicht in ELGA abrufbaren, jedoch dennoch bekanntgewordenen Patientenverfügungen (so die verbindlichen Patientenverfügungen aus den Registern der Notare und Rechtsanwälte) „gegebenenfalls“ von den Ärzten ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen wären, in irreführender Weise den Eindruck einer Einschränkung erweckt. Dieser Ausdruck sollte daher entfallen.

Wenn hinsichtlich der Beratungspflicht (Widerruf und Folgen) bei der Erneuerung der Patientenverfügung zwischen der Errichtung vor einem Rechtsanwalt/Notar und der Errichtung vor der Patientenanwaltschaft differenziert wird (§ 7 Abs. 2), so ist hierfür im Licht des Gleichheitssatzes ein sachlicher Grund nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass unter den Begriff „Erneuerung“ Ergänzungen und Änderungen des Inhalts einer Verfügung fallen.

Unbedingt sollte in einer übergangsrechtlichen Regelung angestrebt werden, dass auch bereits bestehende Patientenverfügungen – insbesondere die verbindlichen Patientenverfügungen aus den

Registern der Notare und Rechtsanwälte bzw. die beachtlichen Patientenverfügungen – über ELGA abgerufen werden können.

Die Angabe der Vertrauensperson kann für den Arzt eine wichtige Information bilden. Sie soll daher von der Speicherung der Patientenverfügung auch in ELGA erfasst bleiben.

Da die absolute Verjährung 30 Jahre beträgt, stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer Löschung der Patientenverfügung nach zehn Jahren nach dem Sterbedatum (§ 14b Abs. 2).

Das Speichern und Zurverfügungstellen von Patientenverfügungen durch die ELGA-Ombudsstelle wird einen erheblichen, über das Bestehende hinausgehenden Arbeitsaufwand und damit einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verursachen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine stetige Zunahme der Patientenverfügungen zu erwarten ist. Hinsichtlich der Aufgabenbesorgung und Kostentragung erscheint auch eine Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 4 und 5

